

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des J. Baptist Schmid, von Full (Aargau), betreffend Verweigerung von Heimatschriften.

(Vom 22. November 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des J. Baptist Schmid, von Full (Aargau), betreffend Verweigerung von Heimatschriften;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. J. Baptist Schmid, von Full, Kantons Aargau, Tagelöhner in Riesbach, Kantons Zürich, beschwerte sich unter Berufung auf die Bundesverfassung gegen einen Beschluß der Regierung von Aargau vom 22. September d. J., womit ihm die Ausstellung eines Familienheimatscheines verweigert worden ist, so lange er die rückständigen Militärsteuern für die Jahre 1869 bis und mit 1875 im Betrage von 84 Franken nicht bezahlt habe.

II. Die Regierung des Kantons Aargau rechtfertigte diesen Beschluß durch § 19 der Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1871 zu dem aargauischen Geseze über die Besteuerung der vom persönlichen Militärdienst Befreiten, wonach keinem Schweizerbürger, der das wehrpflichtige Alter angetreten, Heimatschriften ausgehändigt oder erneuert werden dürfen, bevor er über die Erfüllung der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung oder durch Entrichtung der Militärsteuer sich ausgewiesen habe.

Die Gesichtspunkte, gestützt auf welche die Bundesbehörden die Rückhaltung von Heimatschriften wegen Forderungen als unzulässig erklärt haben, können auf die Militärsteuer nach der besondern Natur dieser Verpflichtung nicht maßgebend sein. Die Bundesverfassung stelle den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auf, welcher entweder durch persönliche Dienstleistung oder durch Bezahlung der Militärsatzsteuer genügt werden müsse;

In Erwägung:

Die Bundesversammlung hat bestimmt erklärt, daß die Zurückbehaltung von Ausweisschriften wegen Schulden im Widerspruche stehe mit der Bundesverfassung und namentlich mit den Art. 45 und 59 derselben. (Vergl. Bundesblatt von 1875, Bd. II, S. 669);

Die Bundesversammlung hat hierbei keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Schulden gemacht; es ist also nicht zu unterscheiden zwischen Schulden, welche an Privaten, und solchen, welche dem Staate für Steuern abzutragen sind;

Wenn die Zurückbehaltung oder Beschlagnahme von Ausweisschriften wegen Schulden eine Verletzung der Bundesverfassung enthält, so gilt dieß auch für die Weigerung, welche eine Gemeinde aus fiskalischen Rücksichten der Verabfolgung der einem Schweizerbürger für seine eigene Niederlassung und diejenige seiner Familie erforderlichen Schriften entgegenstellt;

beschlossen:

1. Der Rekurs ist begründet.

2. Dieser Beschluß ist einerseits dem Rekurrenten Schmid, andererseits der Regierung des Kantons Aargau mitzuthellen, mit der Einladung an letztere, dem J. B. Schmid durch die Gemeinde Full die Ausweisschriften verabfolgen zu lassen, deren er für seine und seiner Familie Niederlassung in Riesbach bedarf.

Bern, den 22. November 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr

in der Schweiz

im Monat Dezember 1875 und 1874.

(Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.)

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des J. Baptist Schmid, von Full (Aargau), betreffend
Verweigerung von Heimatschriften. (Vom 22. November 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1876
Date	
Data	
Seite	115-117
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 955

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.